



03.08.2023

#SBBinformiert #Faktencheck #Beamte

Amtsangemessene Alimentation

Nachzahlungen aufgrund der Regelungen des 4. DRÄndG



Anspruchsberechtigte

Betroffener Personenkreis

Bei weitem nicht alle Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf eine Nachzahlung für die vergangenen Jahre. Betroffen sind nur diejenigen, die Anspruch auf Beihilfe für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen haben. Zu diesen Angehörigen zählen (Ehe)Partner oder im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder. Weitere Voraussetzung ist, dass diese Angehörigen im Nachzahlungszeitraum privat krankenversichert waren. Die (Ehe)Partner dürfen darüber hinaus im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Kalenderjahr der Nachzahlung den Gesamtbetrag der Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz in Höhe von 18.000 EUR nicht überschreiten. Außerdem sind bestehende Konkurrenzregelungen zu beachten, d.h. ein Angehöriger, die Kinder können nur bei einem Beihilfeberechtigten berücksichtigt werden. Soweit die jeweiligen Voraussetzungen nur teilweise in den Nachzahlungsjahren vorliegen, erfolgt die Nachzahlung anteilig.

Vereinfacht ausgedrückt handelt es sich um eine pauschalierte Erstattung von an die private Krankenversicherung gezahlte Beiträge für Angehörige.

Außerdem erhalten Beamtinnen und Beamte für im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kinder für alle Jahre bis 2022 ab dem dritten Kind Nachzahlungen. Für das Jahr 2023 wird rückwirkend ab 1. Januar der Familienzuschlag um monatlich 147 Euro erhöht.

Für das erste und zweite Kind werden Nachzahlungen nur in einzelnen Jahren geleistet.

Die Zahlungen stellen praktisch eine Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags dar.

Anwärter sind von den Nachzahlungen ausgenommen, da sie nicht den Grundsätzen der Alimentation unterliegen.

Widerspruch eingelegt?

Für die Jahre 2020 bis 2023 erhalten alle Beamtinnen und Beamten, soweit sie zum betroffenen Personenkreis (siehe vorherige Ausführungen) gehören, Nachzahlungen. Es kommt nicht darauf an, ob Widerspruch eingelegt wurde.

Für die Jahre 2011 bis 2019 erhalten die betroffenen Personen nur Nachzahlungen, wenn Widerspruch eingelegt und über diesen noch nicht abschließend entschieden wurde. Dabei wirkt ein einmal eingelegter Widerspruch auch für alle Folgejahre.

Nachzahlungsbeträge

monatliche Beträge für betroffenen Personenkreis (privat krankenversicherte Angehörige)

im Kalenderjahr	für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten/Lebenspartner	je berücksichtigungsfähiges Kind
2020	330,39 Euro	47,25 Euro
2021	357,32 Euro	48,46 Euro
2022	366,28 Euro	49,60 Euro
2023	373,78 Euro	50,55 Euro

monatliche Beträge für betroffenen Personenkreis (privat krankenversicherte Angehörige) bei vorliegendem offenem Widerspruch

im Kalenderjahr	für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten/Lebenspartner	je berücksichtigungsfähiges Kind
2011	243,56 Euro	34,89 Euro
2012	251,51 Euro	36,13 Euro
2013	259,37 Euro	37,67 Euro
2014	269,19 Euro	38,56 Euro
2015	273,77 Euro	40,12 Euro
2016	280,90 Euro	43,05 Euro
2017	300,81 Euro	45,65 Euro
2018	319,11 Euro	45,67 Euro
2019	318,70 Euro	47,11 Euro

Diese Nachzahlungen unterliegen weder einer Teilzeitkürzung noch der Absenkung um 0,5 %.

monatliche Beträge für das dritte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind

im Kalenderjahr	je berücksichtigungsfähiges Kind
2020	76 Euro
2021	90 Euro
2022	93 Euro



**monatliche Beträge für das dritte
und jedes weitere im
Familienzuschlag zu
berücksichtigende Kind bei
vorliegendem offenem Widerspruch**

im Kalender- jahr	je berücksichtigungs- fähiges Kind
2011	47 Euro
2012	49 Euro
2013	55 Euro
2014	27 Euro
2015	25 Euro
2016	25 Euro
2017	31 Euro
2018	28 Euro
2019	33 Euro

**monatliche Beträge für das erste
und zweite im Familienzuschlag zu
berücksichtigende Kind**

im Kalender- jahr	je berücksichtigungs- fähiges Kind
2021	25,33 Euro
2022	0,00 Euro
2023	86,72 Euro

**monatliche Beträge für das erste
und zweite im Familienzuschlag zu
berücksichtigende Kind bei
vorliegendem offenem Widerspruch**

im Kalender- jahr	je berücksichtigungs- fähiges Kind
2012	9,76 Euro
2013	27,80 Euro

Die Nachzahlungen des Familienzuschlags unterliegen sowohl einer Teilzeitkürzung als auch der Absenkung der Besoldung um 0,5%.

**Umsetzung der Nachzahlung für
Landesbeamtinnen und
Landesbeamte**

Die Nachzahlungen für privat krankenversicherte Angehörige sollen schnellstmöglich beginnend ab Zahltag Ende September 2023 erfolgen. Dazu ist es erforderlich, notwendige Unterlagen zu Versicherungs- und ggf. Einkommensverhältnissen einzureichen. Dies soll bevorzugt auf elektronischen Weg erfolgen. Nähere Informationen erhalten Betroffene in einem Anschreiben Ende August 2023 sowie auf der Internetseite des Landesamtes für Steuern und Finanzen (LSF). Hier wird es also auf deine Mitwirkung ankommen, wie schnell vom LSF eine Auszahlung möglich ist.





Die Nachzahlungen für im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kinder sollen von Amts wegen voraussichtlich Ende November 2023 geleistet werden.

Weitere Informationsmöglichkeiten

Detaillierte Informationen findest du auf der Internetseite des LSF ([Amtsangemessene Alimentation - Landesamt für Steuern und Finanzen - sachsen.de](https://www.lsf.sachsen.de)).

Darüber hinaus können sich Landesbeamtinnen und Landesbeamte bevorzugt per E-Mail an das LSF wenden

(Nachzahlung-Gesamtalimentation@lsf.smf.sachsen.de).

Daneben steht auch eine Hotline unter 0351/827-19315 zur Verfügung.

Du bist Beamtin oder Beamter bei einer Kommune oder bei einem Landkreis?

Zu rechtlichen Fragen kannst du auch auf die Informationen des LSF im Internet zurückgreifen. Hinsichtlich der Umsetzung der Nachzahlungen wende dich bitte an deinen Dienstherrn.

Team SBB
#gemeinsammehrerreichen